# Zollwesen

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **13 (1906)**

Heft 14

PDF erstellt am: **28.05.2024**

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

**Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

**http://www.e-periodica.ch**

Schnecken unmittelbar in das Zahnrad $E$ eingreifen lässt. Dabei muss dann die Welle $A$ verschiebbar gelagert sein, damit nach Bedarf $B_1$ oder $B_2$ mit $E$ in Eingriff gelangen könne.

## Verfahren zur Herstellung von Dekorationsborten.

Von W. Halstenbach und G. Rosenkranz in Barmen.

Die Borte, die nach diesem Verfahren hergestellt wird, ist in der beigegebenen Abbildung veranschaulicht. Sie besteht aus einem breiteren Gewebestreifen $a^1$ und aus einem schmäleren Gewebestreifen $a^2$. In den schmalen Streifen sind die Fransen oder Quästchen $b$ eingewebt, und zwar so, dass bei $f$ das übliche feste Quastenköpfchen entsteht. Man webt auf einem Bandwebstuhle je zwei Borten nebeneinander und bestimmt

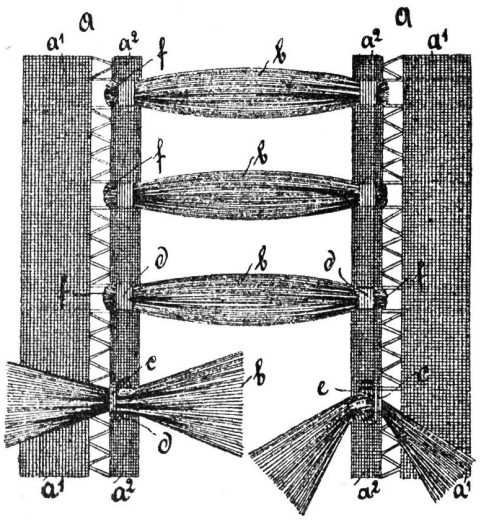


durch deren Entfernung von einander die Länge der Quästchen. Diese werden durch das Eintragen eines besonderen Schusses gebildet, den man, je nach der gewünschten Dicke der Fransen öfter in ein und dasselbe Fach einträgt. Die Quästchen werden so eingebunden, dass ein Teil $c$ der Kettenfäden von dem Fadenbündel umschlungen wird, während ein Teil $d$ der Kette über und ein anderer Teil $e$ unter dem Fadenbündel flott liegen.

In der Abbildung ist bei einem Quästchen ein Teil der Kettenfäden durchschnitten und das Schussfadenbündel auseinandergeklappt, dargestellt.

## Zollwesen.

**Französisch-schweizer. Handelsvertragsunterhandlungen.** Nachdem von Frankreich aus die Initiative ergangen, wird das Provisorium nochmals, und zwar bis zum 31. Juli verlängert. Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 13. Juli dem französischen Vorschlage zugestimmt. Frankreich geniesst somit während weiteren 16 Tagen die Sätze unseres Gebrauchstarifs, während auf unserem Export die bisherigen französischen Minimalzölle Anwendung finden. Reinseidene Gewebe können demnach bis zum 31. Juli zum Einheitszatz von Fr. 4 per kg. nach Frankreich eingeführt werden.

Die Kosten der Verlängerung des Provisoriums trägt die Schweiz, da unter der Herrschaft unseres Gebrauchstarifs die französische Einfuhr Monat für Monat höhere Ziffern aufweist, und umgekehrt die französischen Minimalzölle unsern Export ganz bedeutend einschränken. Ob ein günstiger Vertrag die Schweiz für diesen Ausfall und diese Nachgiebigkeit entschädigen wird, ist zum mindesten fraglich. Die zahme Politik des Bundesrates findet nur darin ihre Erklärung, dass er nichts unversucht lassen will, um einen Bruch zu vermeiden. Dabei hat es den Anschein, als ob auch Frankreich ein gewisses Entgegenkommen zeigen wollte. Es geht dies zwar nicht etwa aus der Rede hervor, die der Handelsminister Doumergue am 9. Juli bei Anlass der Einbringung des neuen erhöhten Minimaltarifs in der Kammer gehalten hat und die in bezug auf Heuchelei nichts zu wünschen übrig liess. Die Ausführungen des Ministers Doumergue gipfelten in dem Satze, dass die Regierung bei Aufstellung des neuen ausserordentlich hohen Minimaltarifs „nicht die geringste Absicht gehabt habe, Repressalien zu ergreifen, sie habe nur die Einfuhr ausländischer Waren nach Frankreich verhindern wollen“! Auch Doumergue befürwortete vor der Kammer ein neues Provisorium, um wenn möglich, die Verhandlungen mit der Schweiz zu Ende zu führen; seiner Ansicht nach hätte aber dieses Provisorium den neuen Minimaltarif (u. a. Fr. 5.60 für reinseidene, dichte Gewebe) zur Grundlage haben sollen. Senator Noël, Präsident der Zollkommission hat, entgegen dieser Auffassung, das Parlament eingeladen, das Provisorium tel quel bis zum 31. Juli zu verlängern; Kammer und Senat haben am 13. ds. in diesem Sinne entschieden.

Wir tragen noch nach, dass die letzten französischen Vorschläge folgendermassen lauteten:

| | | |
|---|---|---|
| Rohseidengewebe (écru) | Fr. | 5.60 |
| Ganzseidengewebe, farbig | „ | 5.10 |
| Ganzseidengewebe, schwarz | „ | 4.60 |

Der Bundesrat hat diese Ansätze als unannehmbar zurückgewiesen.

**Zollkrieg mit Spanien.** Unser Handelsprovisorium mit Spanien war, nach zweimaliger Erneuerung, am 30. Juni abgelaufen. Die spanische Regierung setzte am 1. Juli den neuen spanischen Doppel-Tarif in Kraft, nachdem die ursprünglichen Sätze des Minimaltarifs für eine Reihe von Artikeln autonom ermässigt worden waren. Eine Verlängerung des Provisoriums hätte von Seiten der Schweiz die Annahme des neuen, teilweise revidierten, aber immer noch übermässig hohen Minimaltarifs erfordert: der Bundesrat konnte sich dazu nicht verstehen. So unterliegt denn die spanische Einfuhr seit 1. Juli den Ansätzen unseres Generaltarifs und es sind letztere, um die wichtigsten Artikel empfindlich zu treffen, zum teil wesentlich erhöht worden. Umgekehrt ist unser Import nach Spanien seit 1. Juli den Zöllen des Maximaltarifs unterworfen. Für Seidenwaren gelten folgende Ansätze (per Kg. in Pesetas Gold):

| | | |
|---|---|---|
| No. 379. | Nähseide, auch gefärbt | 4.— |
| „ 385. | Seidengewebe, inkl. Bänder von mehr als 5 mm Breite | 25.— |
| „ 392. | Seidengewebe mit Kette oder Schuss, ganz aus Wolle | 20.— |
| „ 393. | Seidengewebe mit Kette oder Schuss, ganz aus Baumwolle | 14.— |
| „ 383. | Rohseidengewebe, ungefärbt | 9.— |
| „ 384. | Rohseidengewebe, gefärbt oder bedruckt | 14.— |

Die schweizerische Einfuhr wird ab 15. Juli voraussichtlich noch mit Zuschlagszöllen belegt, deren Höhe zur Zeit noch nicht bekannt ist.

Der Zollkrieg mit Spanien bedeutet nicht den endgültigen Abbruch der Verhandlungen. Der Bundesrat kann nicht einen Export von 14 bis 15 Millionen aufs Spiel setzen, ohne alles versucht zu haben, um zu einer Verständigung zu gelangen. Umgekehrt wird sich auch Spanien, das schon mit Italien im Zollkrieg steht, seinen Absatz in der Schweiz in ungefähr gleich hohem Betrage nicht leicht entgehen lassen. Für die Schweiz tritt allerdings als erschwerender Umstand hinzu, dass Deutschland einer Verlängerung des modus vivendi mit Spanien bis 31. Dezember d. J. zugestimmt hat, Spanien seine Vertragszölle einräumt und sich vorläufig den Ansätzen des neuen Minimaltarifs unterwirft. Beide Länder hoffen bis Ende 1906 einen neuen Handelsvertrag unter Dach zu bringen. Frankreich hat, als Antwort auf die Inkraftsetzung des neuen spanischen Tarifs den modus vivendi vom Jahr 1893 gekündet; da jedoch eine dreimonatliche Kündigungsfrist vorgesehen ist, so werden — sofern in der Zwischenzeit keine Verständigung erfolgt — ab 1. Oktober auf beiden Seiten die Maximaltarife in Anwendung kommen. Während somit der Export aus der Schweiz bis auf weiteres vom spanischen Markt vollständig ausgeschlossen wird, findet die deutsche und französische Konkurrenz, wenn auch unter ungünstigen Bedingungen, doch noch Zutritt. Ein solcher Ausnahmezustand darf nicht lange andauern, sollen unsere Fabrikate nicht gänzlich aus Spanien verdrängt werden. Durch den Wandel im spanischen Ministerium scheinen die Dinge eine bessere Wendung zu nehmen; aus Madrid wird gemeldet, dass es eine der ersten Aufgaben der neuen Regierung sein werde, mit Italien und der Schweiz geordnete Handelsbeziehungen anzubahnen und auch mit Frankreich ein Einvernehmen zu erzielen.

---

## Handelsberichte.

**Schweizerische Aus- und Einfuhr von Seidenwaren im I. Quartal 1906.** — Bei Beurteilung der Ergebnisse der Ein- und Ausfuhr des ersten Quartals ist auf die gegen früher zum teil veränderten Zollsätze Rücksicht zu nehmen. So ist der schweizerische Eingangszoll von Fr. 16 per 100 kg. für ganzseidene und von Fr. 40 für halbseidene Gewebe verschwunden; seit 1. Januar 1906 ist an dessen Stelle ein einheitlicher Satz von Fr. 100 für ganz- und halbseidene Stückware getreten; die gleichen Gewebe zahlen, wenn zerschnitten oder gesäumt Fr. 120 per 100 kg. Der schweizerische Export sieht sich andern Zollsätzen gegenübergestellt in Frankreich, wo an Stelle von Fr. 200 und Fr. 240 seit 1. Januar Fr. 400 per 100 kg. entrichtet werden müssen; in Deutschland ist am 1. März 1906 der neue Tarif mit etwas ermässigten Ansätzen für dichte ganz- und halbseidene Gewebe in Kraft getreten. Die Ausfuhrbedingungen nach Oesterreich-Ungarn sind gleich geblieben, da der neue österreichische Tarif wieder die alten Ansätze bringt, dagegen weist der neue italienische Tarif, der am 1. Juli 1905 in Wirksamkeit trat, wiederum etwas niedrigere Zollsätze auf.

Der am 1. Januar d. J. eingeführte neue schweizerische Tarif bringt eine abgeänderte Klassifikation der Seidenwaren: an Stelle der ursprünglichen Unterscheidung in reinseidene, halbseidene und floretseidene Gewebe, in Shawls und Schärpen aus Ganzseide und aus Halbseide, tritt die neue Position 447 b, die, mit Ausnahme von Beuteltuch, alle ganz- und halbseidenen Gewebe umfasst, die im Stück ein- oder ausgehen; Position 448 nennt die gleichen Waren, sofern sie zerschnitten oder gesäumt sind; sie begreift somit in der Hauptsache die Shawls, Schärpen und Tücher.

Ausfuhr.

Ganz- und halbseidene Gewebe am Stück. In den Monaten Januar bis März wurden ausgeführt:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1906 | kg. | 554,500 | im Wert von Fr. 29,036,000 |
| 1905 | „ | 580,900 | im Wert von Fr. 30,588,000 |

Der Export nach den wichtigsten Absatzgebieten stellte sich auf:

| | | I. Quartal 1906 | I. Quartal 1905 |
|---|---|---|---|
| England | Fr. | 13,891,800 | 13,244,400 |
| Vereinigte Staaten | „ | 3,562,700 | 4,830,000 |
| Frankreich | „ | 2,777,100 | 5,574,100 |
| Oesterreich-Ungarn | „ | 2,377,600 | 1,480,000 |
| Deutschland | „ | 1,708,800 | 1,182,600 |

Ganz- und halbseidene Gewebe, zerschnitten oder gesäumt (Decken ausgenommen). Die Ausfuhr wird für die drei ersten Monate mit 10,300 kg. im Wert von Fr. 591,200 ausgewiesen, gegen 12,300 kg. im Wert von Fr. 699,800 im gleichen Zeitraum 1905. Als Ausfuhrländer kommen Deutschlaud, Argentinien und Oesterreich-Ungarn mit grösseren Beträgen in Frage.

Seidene und halbseidene Bänder. Gesamtausfuhr 170,900 kg. im Wert von Fr. 10,592,900 gegen 178,700 kg. im Wert von Fr. 10,602,800. Am Export sind beteiligt:

| | | I. Quartal 1906 | I. Quartal 1905 |
|---|---|---|---|
| England mit | Fr. | 6,776,300 | 7,046,600 |
| Vereinigte Staaten mit | „ | 1,374,000 | 1,641,200 |
| Frankreich mit | „ | 401,300 | 526,700 |

Seidenbeuteltuch. Export von 8200 kg. im Wert von Fr. 1,112,100 gegen 7800 kg. im Wert von Fr. 1,075,400 im entsprechenden Quartal des Vorjahres.

Einfuhr:

| | | I. Quartal 1906 | I. Quartal 1905 |
|---|---|---|---|
| Ganz- und halbs. Gewebe, am Stück | Fr. | 1,862,400 | 2,705,700 |
| Ganz- und halbs. Gewebe, zersch. etc. | „ | 67,700 | 64,100 |
| Ganz- und halbseidene Bänder | „ | 651,000 | 596,500 |

Der Zeitraum von drei Monaten ist zu kurz, um ein massgebendes Urteil über den Geschäftsgang abgeben zu können; ebensowenig lässt sich in dieser Spanne Zeit der Einfluss der neuen Zölle in ihrer ganzen Tragweite ermessen. Jetzt schon kann man aber feststellen, dass